

**An die  
Stadt Regensburg  
Umweltamt  
z. Hd. Frau Achter  
Bruderwöhrdstr. 15 b  
93055 Regensburg**

**Bohranzeige zur Errichtung eines Brunnens zur Gartenbewässerung  
nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz**

**1. Antragsteller/in**

Bauherr/Antragsteller/in (ist Grundstückseigentümer/in):
Adresse:

**2. Brunnenstandort**

Straße, Hausnummer
Flur-Nummer, Gemarkung
Größe der zu bewässernden Fläche (m <sup>2</sup> )

**3. technische Beschreibung des Brunnens**

Voraussichtliche Bohrtiefe (m)	Erwarteter Grundwasserstand (m)
Bohrdurchmesser <b>und</b> Ausbaudurchmesser (mm)	Ausbaumaterial <b>und</b> Abdeckung
Geplante Wasserentnahmemenge (l/s <b>und</b> m <sup>3</sup> /Tag)	Förderpumpe <b>und</b> Pumpenförderleistung

**4. Brunnenerstellung**

<input type="checkbox"/> Brunnenbohrung und -ausbau erfolgt durch eine Bohrfirma mit DVGW Bescheinigung W 120	
Bohrfirma, Anschrift	Kontakt Bohrfirma
<input type="checkbox"/> Der Brunnen soll von Antragsteller/in selbst geschlagen werden	

Bitte ankreuzen

## 5. Erforderliche Anlage:

- Lageplan M 1:1000 mit Eintrag des Brunnenstandortes

## 6. Vorgaben die beachtet werden müssen:

- Die Bohranzeige mit dem Lageplan ist **einen Monat vor Beginn der Arbeiten** beim Umweltamt der Stadt Regensburg, in Papierform, in 2-facher Ausfertigung, einzureichen.
- Die Anzeige kann nur bearbeitet werden wenn sie vollständig ausgefüllt ist.
- Um eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers handelt es sich, wenn zur privaten Gartenbewässerung eine maximale Grundwasserentnahme von **50 m<sup>3</sup> pro Tag** nicht überschritten wird und das zu bewässernde Areal außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und eine Fläche von **höchstens 1 ha** aufweist.
- Im Rahmen der Anzeige sind Bohrungen / Erdaufschlüsse **nur im obersten Grundwasserstockwerk zulässig**.
- Die angetroffenen Bodenschichten sind von der Bohrfirma nach der entsprechenden DIN EN ISO zu dokumentieren. Die Bohrdokumentation (Schichtenverzeichnis, Bohrprofil, Ausbauplan) sowie lagegenauer Einmessung (Gauß-Krüger-Koordinaten 7-stellig) ist nach Abschluss der Arbeiten dem Umweltamt der Stadt Regensburg unaufgefordert vorzulegen.
- Nach dem Lagerstättengesetz müssen Bohrungen zwei Wochen vor Bohrbeginn, unabhängig von dieser Anzeige, beim Landesamt für Umwelt angezeigt werden:  
[www.lfu.bayern.de/geologie/digitale\\_bohranzeige](http://www.lfu.bayern.de/geologie/digitale_bohranzeige)

---

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter: [www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise.de](http://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise.de) Die Hinweise zum Datenschutz können zudem unter Tel. 0941/507-1312 angefordert oder in der Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg in Zi.Nr. 101 eingesehen werden.